

3. Voller pasteurisiert, gefroren, Eigelb pasteurisiert, gefroren und Eiklar pasteurisiert, gefroren (nachfolgend Eiprodukte, gefroren genannt) sind:

- bei Temperaturen unter $-18\text{ }^{\circ}\text{C}$ zu transportieren und zu lagern,
- in Blechverpackungen innerhalb von 18 Monaten, in anderen Verpackungen innerhalb von 12 Monaten, nach der Herstellung zu verbrauchen,
- unter hygienischen Bedingungen innerhalb von 24 Stunden aufzutauen, bei Temperaturen von maximal $7\text{ }^{\circ}\text{C}$ aufzubewahren und innerhalb von 24 Stunden nach dem Auftauen zu verarbeiten. Restbestände dürfen innerhalb weiterer 24 Stunden ausschließlich zur Herstellung von Feinbackwaren, die insgesamt gebacken werden, aufgebraucht werden.

Die für Eiprodukte, gefroren verwendeten Geräte und Gefäße sind nach jeder Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

4. Trockenvollei, Trockeneigelb, Trockeneiweiß sind kühl und insbesondere trocken zu lagern. Die Herstellung von Eispensionen ist bedarfsgerecht vorzunehmen. Die Suspensionen sind umgehend zu verarbeiten.

5. Eiprodukte sind gemäß der Anordnung vom 14. November 1975 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 47 S. 764) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 22. Juni 1976 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 26 S. 366) zu kennzeichnen.

Zusätzlich sind folgende Angaben erforderlich:

flüssige Eiprodukte: Angabe der Stunde der Pasteurisierung bzw. des Eiaufschlages

Eiprodukte gefroren: Angabe der Produktionscharge.

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

vom 4. Januar 1979

§ 1

Nachstehende Rechtsvorschriften werden aufgehoben ;¹

- Arbeitsschutzanordnung 530/1 vom 23. April 1968 — Grundsätze für Maschinen und Triebwerke — (Sonderdruck Nr. 583 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 1 vom 21. Juni 1971 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 530/1 — Grundsätze für Maschinen und Triebwerke — (GBl. II Nr. 54 S. 482),
- Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1972 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 530/1 — Grundsätze für Maschinen und Triebwerke — (GBl. II Nr. 41 S. 465).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1979

**Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau**

Z i m m e r m a n n ¹

¹ Dafür gelten die Standards:

- TGL 30 101 — Arbeitsmittel; Allgemeine sicherheitstechnische Forderungen — (Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 828);
- TGL 30 104 - Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten; Allgemeine Festlegungen - (Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 868).

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 993

Anordnung vom 18. Oktober 1978 zur Regelung des Seeverkehrs — Seeverkehrsordnung (SeeVO) —

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*